



Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2022

St. Alban-Vorstadt, Abschnitt St. Alban-Graben bis Malzgasse, Umgestaltung der Allmend, Änderung des Erschliessungsplans; Planfestsetzungsbeschluss

P211761

1. Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes den Nutzungsplan / Erschliessungsplan Nr. 5855 des Tiefbauamts betreffend die Umgestaltung der St. Alban-Vorstadt, Abschnitt St. Alban-Graben bis Malzgasse, inklusive der neuen generellen Strassenquerprofile.
2. Der Einspracheentscheid wird genehmigt und den Einsprechenden eröffnet.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

Begründung

Im Rahmen der Fahrbahnerneuerung und den Werkleitungssanierungen soll der westliche Teil der St. Alban-Vorstadt attraktiver gestaltet werden. Mit der Umgestaltung sollen eine höhere Sicherheit und mehr Komfort zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Velofahrenden erreicht werden. Die St. Alban-Vorstadt wird neu einen gemeinsamen Fahr- und Gehbereich ohne Niveauunterschiede aufweisen und analog der Rittergasse mit geschliffenen Wackensteinen und mittig angelegten Asphaltbändern ausgestaltet. Weitere Gestaltungselemente sind Poller, Sitzbänke, Veloständer sowie die Anpassung der Baumrabatte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Erschliessungsplan Nr. 5855 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 19. Januar 2022.

